

Satzung

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Gründungstag
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützlichkei, Verwendung der Mittel

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Pflichten der Mitglieder

- § 9 Organe des Fördervereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Protokoll

- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstands
- § 21 Vertretungsvorstand

- § 22 Mitarbeiter
- § 23 Gerichtsstand
- § 24 Geschäftsjahr
- § 25 Rechnungsprüfer
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag

- 1.1 Der Förderverein der Ursula-Kuhr-Hauptschule, Volkhovener Weg 140 in 50769 Köln
führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Ursula-Kuhr-Hauptschule Köln-Heimersdorf e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Als Gründungstag gilt der 24. Dezember 1953

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist, die Schule zu fördern und in ihren Aufgaben zu unterstützen
- 2.2 Aufgabe des Vereins. Verbesserung der Lernbedingungen durch materielle Unterstützung
- 2.3 Sicherstellung der Grundversorgung der Schüler durch ein Mittagessen
- 2.4 Der Förderverein ist ein eingetragener Verein

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 3.1 Der Verein verfolgt mit diesen Zielen die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung und Allgemeinheit, insbesondere der Bildung Erziehung i. S. der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben
- 3.3 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine Vergütungen für die Erledigung von Arbeiten im Rahmen der Vereinsaufgaben.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Der Förderverein stellt eine Küchenkraft auf Honorarbasis ein, die in der Schule das Mittagessen zubereitet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Fördervereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Geborene Mitglieder

- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle Beitrag zahlende Mitglieder
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben.
- 4.4 Geborene Mitglieder sind der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Aufnahmeanträge können ohne Aufgaben von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die unterschriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung des Mitglieds am Ende des Kalenderjahres.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vorgegeben.
- 7.2 Mitglieder, die freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen bereit sind, sei dies unbenommen.
- 7.3 In Härtefällen kann mit dem einzelnen Mitglied ein anderer Beitrag vereinbart werden.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.5 Bei Beendigung oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen für das laufende Jahr.
- 7.6 Kündigung des Mitgliedsbeitrages ist nur zum Kalenderjahresende möglich und bedarf der Schriftform.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Fördervereins sowie die Entscheidung und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und durchzuführen.
- b) Den beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 9 Organe des Fördervereins

9.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und findet im ersten Quartal statt.

10.3 Sie wird durch den Vorstand einberufen.

10.4 Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 4 genannten Mitgliedern zusammen.

11.2 Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 12 Stimmrecht

12.1 Stimmrecht bei der Versammlung haben die in § 4.1a genannten Mitglieder.

12.2 Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12.3 Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder haben nur eine beratende Stimme, wenn sie nicht auch gleichzeitig Beitragszahlende Mitglieder sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

13.2 Der Beschlussfassung unterliegen:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Änderung der Satzung
- e) Beschluss über frist- und formgerechter Anträge sowie Initiativanträge
- f) Auflösung des Fördervereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 14 Anträge

14.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können alle in § 4 genannten Mitglieder stellen

14.2 Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung

15.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

15.2 Die Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und der Vorsitzende in der Einladung darauf hingewiesen hat.

15.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 16 Wahlen

16.1 Wenn alle Stimmberechtigten einverstanden sind, kann per Akklamation gewählt werden.

16.2 Wenn ein Stimmberechtigter geheime Wahl wünscht, in dem Wunsch zu entsprechen.

16.3 Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

16.4 Wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen wurden, wird im ersten Wahlgang gemäß § 16.3 verfahren. Wenn hierbei jedoch keine einfache Mehrheit erzielt und ein zweiter Wahlgang notwendig wird, gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 17.2 Für die Beschlussfassung gilt § 15.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden kann.

§ 19 Vorstand

- 19.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden als Stellvertreter
 - c) dem Schulleiter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Beisitzern
- 19.2 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 19.3 Sofern Vorstandsmitglieder die Ämter von Schriftführer und Pressesprecher nicht übernommen haben, kann der Vorstand andere geeignete Personen mit diesen Aufgaben betrauen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- 20.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Planung des Fördervereins. Er handelt im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 20.2 Der Vorstand ist zuständig für die:
- a) Unterrichtung der Mitglieder,

- b) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- 20.3 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlusserfassung folgt nach § 15 dieser Satzung. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selber geben kann.
- 20.4 Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.
- 20.5 Der Vorstand kann für abzugrenzende Aufgaben Beauftragte ohne Sitz und Stimme in den Vorstand berufen.
- 20.6 Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitskreise einrichten. Erklärungen können jedoch nur vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht werden.

§ 21 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 22 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Fördervereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Köln.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Rechnungsprüfer

25.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

25.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung schriftlich zu bestätigen. Es müssen aus der Bestätigung das Datum, der Ort der Prüfung sowie beide Unterschriften der Prüfer zu ersehen sein.

§ 26 Auflösung

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.
- 26.2 Sie muss mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 26.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen ausschließlich der Ursula-Kuhr-Hauptschule in Heimersdorf zu, die dieses zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.